

15.10.93

EG - In - U - Wt

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine siebte Richtlinie des Rates zur Regelung der Sommerzeit

KOM(93) 439 endg.; Ratsdok. 9047/93

748/93

KEP-AE-Nr.: 932876

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 15. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 28. September 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende dieses Jahres an.

VORSCHLAG FÜR EINE SIEBTE RICHTLINIE DES RATES
ZUR REGELUNG DER SOMMERZEIT

BEGRÜNDUNG

1. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten hat die Sommerzeit in den 70er Jahren eingeführt; in manchen hatte sie bereits vorher gegolten.

Eine gemeinschaftliche Regelung (Erste Richtlinie des Rates von 1980), mit der ausschließlich die Zeitpunkte für Beginn und Ende der Sommerzeit schrittweise harmonisiert werden sollen, ist seit 1981 in Kraft. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Sommerzeitregelungen wurden erlassen, um die Hemmnisse für einen freien Verkehr von Gütern und Dienstleistungen, die sich aus den unterschiedlichen Sommerzeitregelungen der Mitgliedstaaten ergeben könnten, zu beseitigen.

2. Dieses Ziel wurde nur zum Teil erreicht, da zwar der Zeitpunkt für den Beginn der Sommerzeit in der gesamten Gemeinschaft einheitlich geregelt ist, sie aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet, weil Irland und das Vereinigte Königreich die in der Sechsten Richtlinie vorgesehene Möglichkeit in Anspruch genommen haben, die Sommerzeit Ende Oktober und nicht, wie in den anderen Mitgliedstaaten, Ende September enden zu lassen.

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß diese Situation Nachteile insbesondere für den Verkehr und das Kommunikationswesen in Europa mit sich bringt. Um möglichst vollständige Angaben zu dieser Frage zu erhalten, hat die Kommission die Vertreter der von der Sommerzeit betroffenen Berufsgruppen und Wirtschaftszweige konsultiert. Diese haben sich mit großer Mehrheit für eine vollständige Harmonisierung, d.h. einen in der gesamten Gemeinschaft einheitlich geltenden Zeitpunkt für Beginn und Ende der Sommerzeit ausgesprochen.

Außerdem hat die Kommission eine Studie über Auswirkungen und etwaige Kosten eines uneinheitlichen Beginns der Winterzeit in Auftrag gegeben; demnach wären - abgesehen von zahlreichen Nachteilen für die Verbraucher und die betroffenen Berufsgruppen und Wirtschaftszweige - die entstehenden Kosten relativ gering, würden nach Eröffnung des Ärmelkanaltunnels jedoch möglicherweise spürbar steigen.

3. Kontakte mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten ergaben, daß diese die geltende Sommerzeitregelung beibehalten wollen, die im übrigen auch in zahlreichen europäischen Drittländern üblich ist.

Daher schlägt die Kommission vor, die Harmonisierung fortzusetzen und Daten und Uhrzeiten für Beginn und Ende der Sommerzeit festzulegen, die nach 1994 in der gesamten Gemeinschaft gelten. Außerdem scheint es zweckmäßig, diese Daten für einen längeren Zeitraum als bisher festzulegen, d.h. für vier Jahre. Aus den Studien der Kommission über die Auswirkungen verschiedener Daten für die Umstellung auf die Winterzeit ergibt sich weiterhin, daß hierfür Ende Oktober offenbar der geeignetste Zeitpunkt wäre. Eine im Frühjahr 1993 in allen Mitgliedstaaten durchgeführte Eurobarometer-Umfrage macht deutlich, daß die Mehrheit der Europäer dem Plan, das Ende der Sommerzeit auf Ende Oktober zu legen, sehr positiv gegenübersteht.

Aus zwingenden technischen Gründen, insbesondere wegen des erforderlichen Zeitaufwands für die Aufstellung von Reisefahrplänen und die Zuweisung von Start- und Landezeiten im Luftverkehr (Slots), wird vorgeschlagen, den mit der gegenwärtig geltenden Richtlinie erreichten Stand für die Jahre 1995 und 1996 beizubehalten und die Daten für das Ende der Sommerzeit ab 1997 vollständig anzugleichen.

4. Da es sich grundsätzlich um eine Maßnahme zur Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Verkehrs- und Kommunikationsbereich handelt, sind hier Gemeinschaft und Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig.

Die hier vorgeschlagene Harmonisierung war bereits in der Richtlinie 92/20/EWG vom 26. März 1992 vorgesehen. Alle Mitgliedstaaten sind betroffen. Auf einer Sitzung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten vom 27. Mai 1993 haben sich alle Mitgliedstaaten für die Weiterführung dieser gemeinschaftlichen Harmonisierungsmaßnahme ausgesprochen.

Nach Artikel 4 der geltenden Sechsten Richtlinie beschließt der Rat zum 1. Januar 1994 die ab 1995 anzuwendende Regelung. Die vorgeschlagene Richtlinie stützt sich auf Artikel 100 a, wie dies bereits bei der Vierten, Fünften und Sechsten Richtlinie der Fall war. Demzufolge ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Parlament anzuwenden.

Vorschlag für eine Siebte Richtlinie des Rates zur Regelung der Sommerzeit

(Von der Kommission vorgelegt am 28. September 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Sechsten Richtlinie 92/20/EWG des Rates vom 26. März 1992 zur Regelung der Sommerzeit⁽¹⁾ sind für die Jahre 1993 und 1994 Tag und Uhrzeit für den Beginn der Sommerzeit in der gesamten Gemeinschaft einheitlich festgelegt worden. Für das Ende der Sommerzeit der genannten Jahre wurden für die Mitgliedstaaten ohne Irland und das Vereinigte Königreich einerseits und für Irland und das Vereinigte Königreich andererseits zwei verschiedene Daten festgelegt.

Es ist von Bedeutung für das Funktionieren des Binnenmarktes, daß ab 1995 in der gesamten Gemeinschaft Tag und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sommerzeit einheitlich festgelegt werden.

Mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip ist eine Maßnahme auf Gemeinschaftsebene erforderlich, um durch die vollständige Angleichung der Sommerzeitregelung Verkehr und Kommunikation zu erleichtern und die diesbezüglichen Kosten zu senken.

Der geeignetste Zeitpunkt für das Ende der Sommerzeit ist Ende Oktober und nicht, wie nach der früheren Regelung, Ende September.

Es ist daher angebracht, das Ende der Sommerzeit künftig auf Ende Oktober festzulegen. Aus technischen

Gründen im Zusammenhang mit der Anpassungsphase für einige Verkehrssektoren sollte die Sommerzeit in den Jahren 1995 und 1996 jedoch Ende September enden.

In diesen beiden Jahren ist in Irland und im Vereinigten Königreich ein anderes Datum für das Ende der Sommerzeit beizubehalten.

Nach Artikel 4 der Sechsten Richtlinie beschließt der Rat am 1. Januar 1994 auf Vorschlag der Kommission die ab 1995 anzuwendende Regelung.

Aus geographischen Gründen gilt die einheitliche Regelung der Sommerzeit nicht für die überseeischen Gebiete der Mitgliedstaaten.

Es erscheint zweckmäßig, die Dauer der Sommerzeit von Zeit zu Zeit zu überprüfen; daher sollte die Regelung für die Jahre 1995, 1996, 1997 und 1998 getroffen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

„Sommerzeit“ im Sinne dieser Richtlinie ist die Zeit des Jahres, in der die Uhr gegenüber der Uhrzeit während der übrigen Zeit des Jahres um sechzig Minuten vorgestellt wird.

Artikel 2

In allen Mitgliedstaaten beginnt die Sommerzeit in den Jahren 1995, 1996, 1997 und 1998 am letzten Sonntag im März um 1 Uhr morgens Weltzeit, und zwar

— 1995: am 26. März,

— 1996: am 31. März,

— 1997: am 30. März,

— 1998: am 29. März.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1992, S. 28.

Artikel 3

(1) In allen Mitgliedstaaten endet die Sommerzeit in den Jahren 1995, 1996, 1997 und 1998 um 1 Uhr morgens Weltzeit, und zwar

- 1995: am letzten Sonntag im September, d. h. am 24. September,
- 1996: am letzten Sonntag im September, d. h. am 29. September,
- 1997: am vierten Sonntag im Oktober, d. h. am 26. Oktober,
- 1998: am vierten Sonntag im Oktober, d. h. am 25. Oktober.

(2) In Irland und im Vereinigten Königreich endet die Sommerzeit jedoch in den Jahren 1995 und 1996 am vierten Sonntag im Oktober um 1 Uhr morgens Weltzeit, und zwar

- 1995: am 22. Oktober,
- 1996: am 27. Oktober.

Artikel 4

Der Rat beschließt zum 1. Januar 1998 auf Vorschlag der Kommission die ab 1999 anzuwendende Regelung.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für die überseeischen Gebiete der Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 31. Dezember 1994 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
